

**Zeitschrift:** Divus Thomas

**Band:** 21 (1943)

**Artikel:** Das Naturrecht in thomistischer Beleuchtung

**Autor:** Manser, G.M.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-762411>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Naturrecht in thomistischer Beleuchtung.

Von G. M. MANSER O. P.

Mit der Rückkehr in die Einsamkeit erwachte das Interesse für das Problem « Naturrecht » von neuem. Es ist einwenig eine alte Liebe. Dem Alter ist übrigens die Liebe zur *Einheit* besonders eigen, zur Einheit auf allen möglichen Gebieten, oft auch unmöglichen! In Rechtssachen ist sie wissenschaftlich und praktisch von überragender Bedeutung. Und da erinnere ich mich an ein Wort unseres weit bekannten Juristen Eugen Huber, der da schrieb: « Man hat es während einer längeren Periode für möglich erachtet, das ganze Recht aus der menschlichen Vernunft abzuleiten, ein Recht aufzubauen, das der Natur des Menschen entspreche und das dann auch, so wie es dem vernünftigen Bewußtsein des Forschenden sich dargestellt hat, als geltendes Recht gelehrt wurde. Das war die Zeit der Herrschaft des *alten Naturrechts*, das sich unbestreitbar das Verdienst erworben hat, auf die *Einheit der Rechtsauffassung* mit großer Energie hingewiesen zu haben »<sup>1</sup>.

Naturrecht! Wie oft hat man ihm Krieg und Tod angesagt. Aber, schrieb Bergbohm, sein grimmigster Feind, alle « Leichenreden sind zu früh gehalten worden »<sup>2</sup>. Es vollständig zu verdrängen, « dazu haben es bisher weder Spott und Hohn ... bringen können »<sup>3</sup>. Es « fließt nach wie vor breit und flach das Naturrecht daher, ein nimmer versiegender, durch zahlreiche Nebenflüsse von mannigfachem Charakter gespeister Strom ... Ihn trocken zu legen, ist der Kritik bisher nicht gelungen »<sup>4</sup>. Auch nach dem Niedergange der berühmten historischen Schule Savigny's und nach dem Kampfe, den F. J. Stahl führte, erhob sich das Naturrecht sofort wieder<sup>5</sup>. Man hat « der Hydra, sagt Bergbohm, einen ihrer Köpfe abgeschlagen — an seiner Stelle

<sup>1</sup> Recht und Rechtsverwirklichung. Basel 1921, S. 2. Der Sperrdruck ist von mir.

<sup>2</sup> Karl Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. Leipzig 1892, S. 111.

<sup>3</sup> Das. 110.

<sup>4</sup> Das. 9.

<sup>5</sup> Das. 112.

sind zehn nachgewachsen »<sup>1</sup>. Deutet das alles nicht schon auf die siegreiche Macht des Naturrechts hin ?

Menschentreue bewährt sich nicht immer in Sturm und Drangsal, wohl aber bewähren sich in solchen Zeiten Wahrheit und wankellose Festigkeit der Prinzipien ! War das Naturrecht nicht stetig die Sturmflöte in großen Völkerkrisen ? Sollten wir das nicht erfassen in heutiger Zeit, wo Millionen unschuldig Tag für Tag bluten ; wo die Grundfesten der ganzen sozialen und politischen Ordnung : der Ehe, Familie und des Staates zitternd wanken ; wo die Person und das Leben des Einzelnen keinen Rappen mehr wert ist, wo ein bis anhin wohl noch nie erlebter *Völkerhaß* alle Völker und Erdteile dem sichern Ruin entgegenzutreiben droht ; wo jenes Ideal von einer Caritas generis humani, das einst 1857 Villemain vor der französischen Akademie im Anschluß an Cicero feierte, so grausam lügengestraft wird <sup>2</sup> ? Und das alles, weil, trotz der ewigen Berufung auf Gerechtigkeit, doch keine wahre höchste Rechtsnorm, nach welcher auch Macht und Gewalt gemessen werden müßten, mehr da ist. Wie ernst hat Pius XII. auf die naturrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft hingewiesen in seiner Weihnachtsansprache von 1942. Wie ganz unwillkürlich denkt man da bei all dem an das große Gesetz : « iustitia est fundamentum regnum » ! Vielleicht würden frühere Rechtslehrer, wenn sie unsere Katastrophe erlebt hätten, nicht mehr, wie Jos. Kohler es getan, Friedrich Nietzsche als Höhepunkt des Rechten feiern <sup>3</sup> ; Nietzsche, sage ich, dem das Wort des großen Isaias galt : « Wehe euch, die ihr das Gute bös und das Böse gut nennt » (5, 20). Jedenfalls erhält das Wort des großen Protestant Leibniz in unsren Tagen eine eigentümliche Beleuchtung : « *Die Grundlage des sozialen Rechtes der Völker ist das Naturrecht* » <sup>4</sup>.

Präzisieren wir den Grundgedanken des Naturrechts noch etwas genauer, denn das ist wichtig. Das Naturrecht, sagt Heinrich Ahrens — wohl der bekannteste Naturrechtler, dessen Werk in die verschiedensten Sprachen in kürzester Zeit übertragen wurde — ist « die Wissenschaft, welche aus dem Wesen und der Bestimmung des

<sup>1</sup> Das. 113.

<sup>2</sup> Vgl. Charles Jourdain, *La philosophie de saint Thomas d'Aquin*. Paris 1858, Bd. I, p. 383.

<sup>3</sup> Jos. Kohler, *Lehrbuch der Rechtsphilosophie*. Berlin 1909, S. 6-7.

<sup>4</sup> « Basis iuris socialis inter gentes ipsum naturae ius est ». *Leibnitii opera omnia* (Ed. Dutens). Pars IV, p. 306.

Menschen und der menschlichen Gesellschaft das *oberste Prinzip* oder die Idee des Rechts ableitet ». Das Naturrecht wurzelt in der Überzeugung, « daß es ein von willkürlichen Satzungen unabhängiges, in einer höheren sittlichen Lebensordnung gegründetes Recht gibt, welches als *Maßstab* zur Beurteilung der bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen und als Richtschnur für ihre weitere Ausbildung zu dienen bestimmt ist »<sup>1</sup>. Formulieren wir den springenden Punkt noch genauer mit der Frage : Muß ich, ehe ich in jedem Einzelfall entscheiden kann : *das* ist recht, *das* ist unrecht, nicht vorher wissen, was ist *überhaupt, an sich, im allgemeinen* recht, wo liegt überhaupt das *unverrückbare Prinzip* des Rechts ? Die Naturrechtler verlegen, die Frage bejahend, dieses Prinzip in die menschliche Natur. Doch gehen auch sie leider wieder auseinander. Die Thomisten verlegen es in die *real-verniünftige Menschennatur*.

Wir versuchen im Folgenden, die aristotelisch-thomistische Auffassung zu beleuchten, in der Überzeugung, daß nur *diese* Fassung, die Hauptschwierigkeiten, welche von jeher gegen das Naturrecht vorgebracht wurden, zu lösen imstande ist.

An unsere These angelehnt, wird der Leser die Beschränkung der Literaturangabe verstehen.

Nach einem kurzen Exposé über die *ersten Anhänger* der Naturrechtstheorie, werden wir uns vorzüglich verbreiten : über die *Gegner* und ihre *Einwürfe*, die *Existenz*, das *Wesen*, die *Unveränderlichkeit*, die *obersten Prinzipien* und die *Entfaltung* des thomistischen Naturrechts.

#### Art. 1.

### Die ältesten Vertreter des Naturrechts.

Die Geschichte des Naturrechts ist noch nicht geschrieben. Wir werden sie auch nicht schreiben, wenngleich Geschichtliches im Folgenden zur Illustration des schwierigen Problems vielfach herangezogen werden wird.

Übrigens ist das Naturrecht so alt wie der Mensch, eben weil es Naturrecht, d. h. Recht der menschlichen Natur ist. Aber darum handelt es sich hier gar nicht, sondern darum : wann das Naturrecht *wissenschaftlich* und bewußt als Teil der Rechtswissenschaft aufgetreten ist.

<sup>1</sup> Heinrich Ahrens, *Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates*. Wien 1870, Bd. I, S. 1.

Von den ältesten und ersten Vertretern des Naturrechts im angedeuteten Sinne ist hier die Rede. Diese Frage hat für uns deshalb eine wertvolle, abklärende Bedeutung, weil unseres Erachtens die wichtigsten<sup>1</sup> von den ersten wissenschaftlichen Vertretern des Naturrechts den gleichen Weg wandelten, den wir für den richtigen halten. Wir hätten also hier bereits im gewissen Sinne einen aufklärenden Fingerzeig für das, was wir nachher eingehender dartun wollen. Noch sei hier die Bemerkung beigefügt: das Naturrechtssystem ist an sich ein sehr komplexer Begriff, von dem anfänglich nur gewisse Grundelemente zum Vorschein kommen.

Mehrere Historiker führen den Ursprung des Naturrechts sogar bis auf *Solon* zurück, der Athen die erste Verfassung gab. Andere gingen wenigstens bis auf den feurigen Aristokraten Heraklit zurück (Blütezeit c. 500 v. Chr.), dessen berühmtes Axiom: « Alles fließt » an eine ewig dauernde Norm, an einen göttlichen Logos als Urnorm alles sittlichen Seins und Handelns gebunden wäre, wie ein Fragment andeutet<sup>2</sup>. Hätte Anaxagoras († 428 v. Chr.) seinen göttlichen νοῦς enger mit der sichtbaren Welt verbunden, so könnte hier auch von ihm die Rede sein.

Am häufigsten wird **Sokrates** († 399 v. Chr.) als Gründer des Naturrechts genannt. Allein der Mangel an Synthese bei ihm und das doppelt verschiedene Bild, welches Plato und Xenophon von ihm entworfen, erschweren auch da die Frage. Doch ist aus dem, was Plato, Xenophon und Aristoteles übereinstimmend berichten, ersichtlich, daß Sokrates tatsächlich der Begründer des Naturrechts war. Auch Bergbohm leugnet das nicht<sup>3</sup>. Nach Sokrates ist höchstes Ziel aller Handelns die *Glückseligkeit* — εὐδαιμονία — d. h. das Gute — ἀγαθόν — das er dem *Schönen* und *Rechten* gleichsetzt. Das ist somit der Maßstab aller sittlichen Handelns, auch in der *Politik*, und an was die Stimme Gottes, das Daimonium, ihn stetig gemahnt<sup>4</sup>.

Von einem Naturrecht bei **Plato** († 348) in unserem Sinne zu

<sup>1</sup> Eine Ausnahme machen natürlich die Epikureer, die die Lust zum höchsten Prinzip machten. Vgl. Heinrich Rommen, Die ewige Wiederkehr des Naturrechts. Leipzig (Hegner) 1936, S. 19; Bergbohm, S. 153. Unter den Vorsokratikern hat schon Kallikles den Satz geprägt: Naturrecht ist die Macht des Stärkeren. Vgl. Rommen, das. 17 u. 21.

<sup>2</sup> Fragment 112. Vgl. Rommen, S. 14.

<sup>3</sup> Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, S. 153.

<sup>4</sup> Vgl. Überweg, Grundriß der Geschichte der Philosophie des Altertums, 11. Aufl. Berlin 1920, S. 156-157. Dazu Rommen, S. 22.

reden, finde ich schwierig. Bei ihm sind bekanntlich die irdischen Dinge nur Schatten der ewigen von uns getrennten Ideen, die in sich und über uns existieren. Es gibt nach Plato nichts *Allgemein-Unveränderliches* in den irdischen Dingen — kein Universale in re. Gerne aber geben wir zu, daß der wunderbare Exemplarismus Plato's auf die spätere Entwicklung der Naturrechtstheorie einen sogar eminenten Einfluß ausgeübt hat. Das Unglück Plato's war, daß er die sokratische Induktion, die faktisch nichts anderes war als die einfache Abstraktion der ersten Begriffe aus der Sinneswelt —  $\epsilon\pi\alpha\gamma\omega\gamma\acute{\eta}$  = Induktion wird sie ja auch bei Aristoteles und den Lateinern bezüglich der ersten Prinzipien genannt, hat aber mit der syllogischen Induktion nichts zu tun — fallen ließ. So fehlte der platonischen Universalienlehre und folglich dem Naturrecht jede reale Grundlage.

Bei Aristoteles (384-322) ist die ganze Frage bedeutend komplizierter. Konstatieren wir in erster Linie die Tatsache, daß er Naturrecht und positives Recht zwar nicht trennt, wie öfter behauptet wurde, aber scharf *unterscheidet*. Das tat er schon in der Rhetorik<sup>1</sup> und dann wieder in der nikomachischen Ethik<sup>2</sup>. Es gibt beim Stagiriten ein «δίκαιον φυσικόν» oder «κατὰ φυσίν», also ein *natürlich Rechtes*, und ein «δίκαιον νομικόν» oder «ἰδιόν» = *gesetzlich Rechtes*, besser würde ich vielleicht sagen: ein «gesetztes» Recht. Aristoteles bestreitet mit aller Entschiedenheit, daß alles Recht nur positiv sei<sup>3</sup>. Der Unterschied beider ist groß, denn das *Naturrechtliche* wird von *jederman irgendwie erkannt*, auch ohne irgendwelche gesellschaftliche Beziehung<sup>4</sup>; es gilt daher auch *überall bei allen Völkern*, ohne Dekrete, ist daher auch *an sich unveränderlich*<sup>5</sup>. Dagegen ist das bloß gesetzlich Rechte *partikular*, «ἰδιόν», nicht überall geltend, zeitlich begrenzt und auch hinsichtlich der Untergebenen<sup>6</sup> ... Diese Unterscheidung wird von Aristoteles auch beispielsweise bezüglich zahlloser Spezialfragen angewandt, so wenn er hervorhebt, daß der Staat naturrechtlich sei<sup>7</sup> und auch die Ehe<sup>8</sup>, ebenfalls der *soziale* Charakter des Menschen<sup>9</sup> und das Selbsterhaltungsrecht<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> I. Rhet. c. 13 (Ed. Did. I 340, 20).

<sup>2</sup> V. Eth. ad Nic. c. 7 (II 60, 29).

<sup>3</sup> V. Eth. c. 7 (II 60, 36).

<sup>5</sup> V. Eth. c. 7 das.

<sup>7</sup> I. Pol. c. 1 (Did. I 484, 6); II. Pol. c. 1 (I 497, 15).

<sup>8</sup> I. Pol. c. 1 (I 482, 28).

<sup>10</sup> III. Pol. c. 3 (I 492, 26 ss.).

<sup>4</sup> I. Rhet. c. 13 (340, 23).

<sup>6</sup> V. Eth. c. 7 (60, 48 ss.).

<sup>9</sup> I. Pol. c. 1 (I 483, 35).

Die vorige Unterscheidung vorausgesetzt, tritt erst die Hauptfrage an uns heran, nämlich : Wo liegt das Prinzip des *Naturrechts*, das dann zugleich der Grund der erwähnten Unterscheidung des Naturrechtlichen und Positivrechtlichen sein müßte ? Die letztere Frage hat Aristoteles selbst unseres Wissens nicht beantwortet. Sie ist aber aus seiner Theorie ableitbar und muß ableitbar sein.

Die Beantwortung dieser Fragen ist deshalb beim Stagiriten kompliziert, weil er in der nikomachischen Ethik die spekulative und praktische Ordnung eng miteinander verbindet. Nur aus dem Gesamtbilde, skizzenhaft entwickelt, lassen sich die beiden Fragen beantworten. Versuchen wir es.

*Höchstes Ziel* der ganzen menschlich-sittlichen Tätigkeit ist bei Aristoteles, wie bei Sokrates und Plato, die *Glückseligkeit*, das  $\alpha\gamma\alphaθ\circν$ , das Gute als solches<sup>1</sup>. Doch läßt er das platonisch absolute, in sich vollkommene Gute beiseite und sucht nur nach dem vollkommenen Gut *dieses Lebens*<sup>2</sup>. Das besteht für ihn in der vollkommenen menschlichen *Tätigkeit*, Tüchtigkeit im Handeln, die er  $\alpha\varphi\epsilon\tau\acute{\eta}$ , Tugend nennt<sup>3</sup>. Nun gibt es ein doppeltes Tätigkeitsgebiet, das *spekulative* und das *praktische*.

a) Gegenstand der *spekulativen* Tätigkeit ist nur die Erkenntnis der Wahrheit als solcher. Hier herrschen die sog. *intellektuellen* oder dianöetischen Tugenden = Tüchtigkeiten —  $\lambdaογικαι \alpha\varphi\epsilonται$ <sup>4</sup>. Hervorragend sind hier drei Habitus : α) die Tüchtigkeit der *ersten Beweisprinzipien*, z. B. des Prinzips des Widerspruchs. Diese erkennt der Verstand spontan, schlußlos. Sie werden für alle folgenden Kenntnisse vorausgesetzt. β) Der Habitus der *Wissenschaft* —  $\epsilon\piιστημη$  — d. h. die Tüchtigkeit, aus den Prinzipien richtige Wahrheiten abzuleiten<sup>5</sup>. Endlich γ) die Tugend der *Weisheit* —  $\sigmaοφια$ . Das ist die höchste Tüchtigkeit, weil sie alles Wissen auf die letzten Ursachen zurückführt<sup>6</sup>. Auf diesem ganzen spekulativen Gebiete spielt der Verstand die eminenteste Rolle, denn die intellektuellen Habitus, die Aristoteles auch « Tugenden » nennt, werden nicht bloß vom Verstande geleitet, sondern sind auch *im Verstande*<sup>7</sup>. Da auf dem spekulativen Gebiete, wo nur die Wahrheit Objekt der Tüchtigkeit, also dieses

<sup>1</sup> I. Eth. c. 2 (Did. II 2, 46 ss.).

<sup>2</sup> Das. c. 6 (II 5, 125).

<sup>3</sup> I. Eth. c. 7 (II 6, 30) u. c. 4 (II 2, 46).

<sup>4</sup> I. Eth. c. 13 (II 14, 24).

<sup>5</sup> VI. Eth. c. 1 (II 67, 1 ss.).

<sup>6</sup> VI. Eth. c. 7 (II 70, 10 ss.).

<sup>7</sup> I. Eth. c. 13 (II 14, 22 ss.).

Habitus ist, konnte Aristoteles nur insofern hier von «Tugenden» reden, wie Thomas sagt<sup>1</sup>, als das Wahre seinerseits auch wieder das bonum des Verstandes ist.

b) Auf *praktischem* Gebiete, wo allein von *sittlichen* Tugenden — ηθικα! — im eigentlichen Sinne die Rede sein kann, müssen wir das Prinzip des Naturrechts und der Unterscheidung von Naturrechtlichem und Positivrechtlichem finden, weil es sich hier nicht mehr bloß um «Wahr» und «Falsch», sondern um «Gut» und «Bös» handelt. Hier ist daher die Stellung des Verstandes eine ganz andere. Die *moralischen* Tugenden haben ihren Standort nicht im Verstande selbst, sondern im *Strebevermögen*<sup>2</sup>. Den Satz des Sokrates, dem der jüngere Plato noch folgte, daß richtigem Erkennen immer richtiges Handeln folge, bekämpft der Stagirite aufs entschiedenste<sup>3</sup>. Das sittlich Richtige hängt formell vom Willen ab, dessen Objekt formell das ἄγαθόν, das «Gute» ist. Hier spielt der Verstand nur eine *leitende* und befehlende, sagen wir, eine lichttragende Rolle, und zwar eine doppelte: a) *Das Gute im allgemeinen oder als solches*, d. h. die *Glückseligkeit*, erstrebt der Wille zwar willig — voluntarie — aber *notwendig*<sup>4</sup>, nicht frei; denn das ist das eigentümliche Objekt des Willens, und jede Fähigkeit ist naturnotwendig zum eigenen Gegenstande hingeordnet. Selbst der Selbstmörder strebt noch zum Glücke als solchem. Lichtträger ist hier der Verstand, insofern als er *konfuse* von Hause aus dem Willen dieses Objekt vorstellt, wie er in der spekulativen Ordnung spontan, d. h. ohne Urteil das «Sein» als solches, mittelst dessen die ersten Beweisprinzipien — Kontradiktionsprinzip usw. — erworben werden, erfaßt. Unsere ersten Erkenntnisse, sowohl in der spekulativen als praktischen Ordnung, sind, die Abstraktion immer vorausgesetzt, entweder spontan intuitiv, oder es gibt überhaupt keine realen menschlichen Erkenntnisse! Hier gerade offenbart sich die wunderbare *Harmonie* zwischen spekulativer und praktischer Ordnung, die Aristoteles nicht ohne Grund in der nikomachischen Ethik miteinander verbindet<sup>5</sup>. Das Sein als Eigengegenstand des Verstandes wird intuitiv, spontan vom Verstande erfaßt; das Sein «als solches» wird bonum «als solches» in der praktischen Ordnung und wird als Objekt des Willens spontan vom Willen als sein Eigenobjekt gewollt. In

<sup>1</sup> I-II 57, 1.

<sup>2</sup> II. Eth. c. 1.

<sup>3</sup> VI. Eth. c. 13 (II 75, 38).

<sup>4</sup> I. Eth. c. 4 (II 2, 46).

<sup>5</sup> Vgl. I. Eth. c. 6; VI. Eth. c. 2 (II 67, 11).

beiden Ordnungen ist hier an sich ein Irrtum gar nicht möglich. So kann Aristoteles mit Fug und Recht sagen : Bezüglich der beatitudo = Glückseligkeit, gehen die Meinungen, weder der Philosophen, noch Politiker, auseinander, wohl aber bezüglich der andern Frage : *worin besteht sie?*<sup>1</sup> β) Das führt uns von selbst zur zweiten leitenden Rolle, die der Verstand als Führer und Lichtträger auf praktischem Gebiete spielt. Es betrifft das die bona particularia = Teilgüter, die, als Mittel zum Ziele, zur Glückseligkeit dienen<sup>2</sup>. Diese Teilgüter werden, weil Teilgüter, *frei* gewählt. Sie können auch verschieden sein je nach Umständen, Lagen, Menschen, Zeiten, Völkern. Doch gibt es hier wieder zwei Klassen von Gütern : solche die an sich gut sind —  $\chi\alpha\theta'$   $\alpha\upsilon\tau\alpha$  — gut sind in ihrer inneren Natur, und die daher eine innere, notwendige Beziehung zum Ziele aussagen ; ihr Gegenteil wäre das Schlechte an sich. Andere Teilgüter sind nur *wegen jenen* da —  $\delta\acute{\iota}\tau\epsilon\rho\alpha$   $\delta\acute{\iota}\alpha\ \delta\acute{\iota}\alpha\ \tau\alpha\bar{v}\tau\alpha$ <sup>3</sup>. Beide Klassen von Teilgütern werden frei gewählt, weil sie Teilgüter sind.

Hier ist nun der Standort der *moralischen Tugend*, bei deren Zustandekommen der Verstand für den Willen und die freie Tat wieder leitender Lichtträger, besser gesagt, moralische *Richtschnur* wird. Er zeigt bei der freien Wahl dem Willen den richtigen Weg, sodaß das sittlich Richtiggewollte notwendig die recta ratio, das richtige Verstandesurteil voraussetzt und der Habitus als Willenstugend den Habitus des richtigen Urteilens von seiten des Verstandes<sup>4</sup>. Daher die aristotelische Definition der moralischen Tugend als eines Habitus, der, Ratschlägen und Überlegung voraussetzend, nach der recta ratio gemessen ist<sup>5</sup>.

Aus all dem ist nun ersichtlich, daß nach Aristoteles die sittlich rechtliche Ordnung in der Menschennatur ihre Grundlage hat. Er sagt es auch ausdrücklich<sup>6</sup>. Aber zugleich präzisiert er seine Stellung. Das, was in der menschlichen Natur für die sittliche Ordnung maßgebend ist, kann nicht die *vegetative* Tüchtigkeit sein, auch nicht die sinnliche, die gehorchend sein soll, sondern nur die *rationelle*, die Vernunft, der « *Logos* » im Menschen. Folglich liegt das Prinzip des Naturrechts bei Aristoteles in der *vernünftigen* Menschennatur, mit andern Worten in der recta ratio<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> I. Eth. c. 4 (II 2, 46).

<sup>2</sup> I. Eth. c. 6 (II 4, 50).

<sup>3</sup> I. Eth. c. 6 (II 4, 50).

<sup>4</sup> IV. Eth. c. 2 (II 67, 15).

<sup>5</sup> II. Eth. c. 6 (II 20, 11).

<sup>6</sup> I. Eth. c. 7 (II 6, 45 ss.).

<sup>7</sup> I. Eth. c. 7 (II 6, 45); I. Eth. c. 13 (II 13, 31 ss.).

Damit bringen wir nun auch in Verbindung jene berühmte *Unterscheidung* von Naturrechtlichem und Positivrechtlichem. Wo liegt das Prinzip jener Unterscheidung? Die *recta ratio* kann dem Willen verschiedene Teilgüter zur Wahl vorschlagen: solche, die an sich *gut oder bös*, in ihrer *Natur* gut oder bös sind. Dann haben wir *Naturrechtliches*. Aristoteles gibt selbst als Beispiele des naturrechtlich Verbotenen: Ehebruch, Diebstahl, Neid<sup>1</sup>. Oder die Vernunft schlägt dem Willen Güter vor, die an sich indifferent und je nach Umständen gut und nützlich sind. Dann haben wir nur Positivrechtliches. Meines Erachtens bildet die frühere Unterscheidung von *bona per se* und *bona bloß propter aliud*<sup>2</sup>, das Prinzip für den Unterschied von Naturrecht und Positivrechtlichem. Die Lösung ist logisch.

Fügen wir noch bei: im Grunde genommen berührt Aristoteles in der ganzen Frage das Problem von den *Dingwesenheiten*, aus: wesentlich gut und bös — eine Fassung, die dann bei Thomas eine ausgesprochene Rolle spielt.

Fügen wir weiter noch bei, was Aristoteles ausdrücklich betont. Die Begriffe: « Recht » — « Unrecht » sind *analoge* Begriffe, d. h. Begriffe, die in verschiedenen Ordnungen nur proportionell identisch sind<sup>3</sup>. Da Aristoteles ein scharfer Gegner der Trennung von Ethik und Recht ist, umfassen die Begriffe « Recht » und « Unrecht » das ganze *innere* und *äußere* sittliche Leben in Beziehung zum höchsten Ziele. Von Recht und Unrecht in bezug auf den *Mitmenschen* spricht in einem engeren Sinne die Gerechtigkeit — *iustitia* — und da wieder in verschiedenem Sinne, je nach dem von der Gerechtigkeit im allgemeinen oder von ihren Arten die Rede ist.

Mit Recht hat man die stoische Philosophie die Mutter der römischen Rechtswissenschaft genannt<sup>4</sup>. Sie ist es in besonderer Weise durch die Übertragung und Fortentwicklung aristotelischen Gedankengutes bezüglich des Naturrechts. Es genüge, hier ganz allgemein hinzuweisen auf die: Zenon aus Kition († c. 264 v. Chr.), Seneca († 65 n. Chr.), Epiktet (geb. c. 50 n. Chr.), Marc Aurel (Kaiser v. 160-180 n. Chr.). Gedanken, wie: Tugend ist die rechte Vernunft (*recta ratio*), gerechte Gesetze werden nach der Vernunft gemessen, alles Recht gründet in der Natur, der Natur nach sind alle Menschen

<sup>1</sup> II. Eth. c. 6 (II 20, 20 ss.).

<sup>2</sup> I. Eth. c. 6 (II 4, 50).

<sup>3</sup> V. Eth. c. 2 (II 54, 20 ss.) ; das. c. 3 (II 55, 34).

<sup>4</sup> Vgl. Rommen 1. c. S. 39.

gleich, Sklaven und Freie, sind aristotelisch-stoisches Gedankengut. Dazu gehört vor allem auch jener schöne Spruch Epiktets : « Homo sacra res homini » und wieder jener andere Marc Aurels : « Insofern ich Antonin bin, ist Rom mir Vaterland ; insofern ich Mensch bin, ist die Welt meine Heimat »<sup>1</sup>. Aus diesen Ideen ist bekanntlich mit etwas einseitiger Betonung das Bild des « stoischen Weisen » entstanden !

Hervorragende Bedeutung für die erwähnte Überlieferung des aristotelischen Erbes auf das Mittelalter hatte M. Tullius Cicero (106-43 v. Chr.). Wir haben aus seinem Werke « De republica » III 22<sup>2</sup> die herrliche Stelle, die wir unten im lat. Text wörtlich wiedergeben<sup>3</sup>. Darnach, so meint Cicero, ist das wahre Gesetz die richtige Vernunft in Übereinstimmung mit der Natur. Es berührt alle, bleibt sich immer gleich und ist ewig, zur Pflicht anhaltend und vom Bösen abhaltend. Es lässt sich nicht abschaffen und man kann nichts von ihm wegnehmen, noch etwas ihm entgegensetzen. Kein Senatsbeschuß, keine Volksabstimmung löst von seiner Verbindlichkeit. Es bedarf weder eines Erklärers noch eines Auslegers. Es ist dasselbe in Rom und Athen, jetzt und später, denn es umspannt alle Völker und Zeiten als ewiges, unwandelbares Gesetz ; denn durch dieses Gesetz spricht zu uns der eine Lehrer und Oberherr aller, Gott, der Erfinder, der Aussprecher und Geber dieses Gesetzes. Wer ihm nicht gehorcht, flieht sich selbst, weil er die Natur des Menschen verleugnet. Es wird sich selbst furchtbarst rächen, auch wenn man sonst allen Strafen entgeht.

Diese herrliche Sprache über das Naturgesetz ist allerdings Bergbohm sehr unangenehm<sup>4</sup>. Aber, wenn er und andere gegen Ahrens und Roeder den « Cicero-Orator » als Feind der Juristen ausspielt, so

<sup>1</sup> Das. S. 34 ff.

<sup>2</sup> Das Werk ist erst 1822 fragmentarisch publiziert worden. Vgl. *Überweg, Grundriß-Altertum*, 11. Aufl. (1920), S. 496.

<sup>3</sup> « Est quidem vera lex recta ratio, naturae congruens, diffusa in omnes, constans, sempiterna, quae vocet ad officium iubendo, vetando a fraude deterreat. Huic legi nec abrogari fas est neque derogari ex hac aliquid licet, neque tota abrogari potest, nec vero aut per senatum aut per populum solvi hac lege possumus, neque est quaerendus explanator aut interpres eius alias nec erit alia lex Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac, sed et omnis gentis et omni tempore una lex et sempiterna et immutabilis continebit unusque erit communis quasi magister, et imperator omnium Deus ; ille legis huius inventor, disceptator, lator, cui qui non parebit ipse se fugiet ac naturam hominis aspernatus hoc ipso iuet maximas poenas, etiam si caetera supplicia, quae putantur effugerit ».

<sup>4</sup> Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, S. 154<sup>9</sup>.

vergißt er in Cicero den Staatsmann zu sehr und vor allem den *Römer*, auf den der gesetzgeberische Genius seines Volkes einen großen Einfluß ausühte. Wie sehr sich übrigens Cicero der gewaltigen Tragweite unserer Frage bewußt war, das zeigt auch der weitere Umstand, daß er die *Einwürfe*, welche man damals gegen das Naturrecht vorbrachte, sammelte<sup>1</sup> und zu widerlegen suchte<sup>2</sup>. So dürfen wir auch annehmen, daß Tullius Cicero aus *innerster Überzeugung* schrieb, als er im Interesse des Naturrechts betonte: « Wäre alles das, was durch Beschlüsse der Völker, durch Verordnungen der Fürsten und durch Urteilssprüche der Richter geschaffen wird, Recht, so wären Raub, Ehebruch und gefälschte Testamente, wenn unterschrieben, Recht, sobald dies durch Zustimmung und Beschußfassung der Menge genehmigt würde »<sup>3</sup>.

Die Entwicklung des Naturrechts von Sokrates bis zu den römischen Stoikern ist interessant. Wissenschaftlich *begründet* hat nur Aristoteles. Aber in der Darstellung Cicero's, der zur ersten Ursache, Gott, aufsteigt, wird es *transzental* im erhabensten Sinne. Mit Recht sagt er: es entstammt der tiefsten Philosophie<sup>4</sup>. Dieser Gedankengang zeigt uns den Weg zu Thomas von Aquin, Victoria, Bellarmin, Suarez, Vasquez, de Soto. Diese kurze Darstellung der ersten Vertreter des Naturrechts erfüllte also einen eminenten Zweck in unserer Darstellung.

#### Art. 2.

### **Die Gegner des Naturrechts und ihre Einwände.**

Man kann mit Recht erstaunt sein, daß wir hier, ehe das Wesen des Naturrechts eingehender dargestellt wurde, von den gegnerischen Einwänden reden. Indessen wird der bereits gegebene Abriß des Naturrechts mit dem, was der Leser über Cicero und Aristoteles las, uns, so hoffen wir, über die Hauptschwierigkeiten hinweghelfen. Die ana-

<sup>1</sup> De repub. III 11 ss. Die Haupteinwände bezogen sich auf die Verschiedenheit und Veränderlichkeit der Gesetze bei den verschiedenen Völkern, auch darauf, daß den « Großen » mehr erlaubt wird als den Kleinen, und daß der Mensch von Natur aus eine Abneigung gegen die Gerechtigkeit habe (*Bergbohm* das.).

<sup>2</sup> Was Cicero gegen die Gegner des Naturrechts vorbrachte, wissen wir nicht, da die betreffende Rede fehlt (*Bergbohm* das.).

<sup>3</sup> De legibus I c. 16. Dazu *Rommen*, S. 36.

<sup>4</sup> « Non ergo a praetoris edicto ... neque a XII tabulis ... sed penitus ex intima philosophia hauriendam iuris disciplinam ... ». De legibus II 4.

lytische Methode hat hier vielleicht vor der synthetischen den Vorzug. Die gegnerischen Einwände sind es, die über das ganze schwierige Problem auffallend klärendes Licht verbreiten, und die Hauptfragen: die Existenz, das Wesen und die Unveränderlichkeit des Naturrechts lichtvoll vorbereiten. Sie ersparen uns auch den Vorwurf, in der Frage mit der Türe ins Haus gefallen zu sein.

Zwei Gedanken schweben uns hier vor allem vor: ein kurzer Hinweis auf die Hauptgegner, und dann die allerwichtigste Frage: die Einwände, denen wir jeweilen allgemein kritische Bemerkungen entgegenzustellen vorhaben.

Nennen wir unter den *Gegnern* an erster Stelle die *Skeptiker*. Sie waren schon, wie Diogenes Laërtius berichtet<sup>1</sup>, in der ältesten Zeit geschworene Gegner jedes Naturrechts. Zu den Gegnern gehörten zur Zeit des Sokrates auch die *Sophisten*, voran Protagoras<sup>2</sup>, etwas älter als Sokrates. Prinzipielle Gegner sind auch die *Materialisten* aller Zeiten. Da sie keine übersinnliche Kenntnisse annehmen, müssen sie, wenn sie logisch sind, allgemein-notwendige Gesetze und damit auch das Naturrecht ablehnen. Schon die hedonistische Schule der Kyrenaiker von Aristipp bis auf Theodoros und Hegesias, bemerkt Bergbohm<sup>3</sup>, verwarf den Gedanken eines natürlichen Rechts<sup>4</sup>. Auch *Epikur* (geb. v. Chr. 341) und seine Schüler folgten dieser Auffassung<sup>5</sup>. Von Hobbes und den viel späteren Diderot, Büchner, Moleschott brauche ich hier nicht zu reden<sup>6</sup>. Auch der *Positivismus*, logisch durchgeführt, muß jedes Naturrecht ablehnen, da er, wenigstens in der natürlichen Ordnung, jede spezifisch übersinnliche Erkenntnis in Abrede stellt. So erklärt Friedrich Paulsen: Es gibt keine allgemein gültigen Normen. Er zählt das Naturrechtliche zu den subjektiven Reflexionen<sup>7</sup>. Im gleichen Sinne wird alsbald Karl Bergbohm zu uns sprechen.

Die Einwände gegen das Naturrecht sind zahlreiche und verschiedene, laufen aber schlußendlich immer auf den Gedanken zurück, den schon die Genannten betonten: Recht und Unrecht sind bei den Völkern je nach Volk, Zeit und Umständen verschieden, wechseln

<sup>1</sup> « Negabat (Pyrrho) enim quicquam honestum esse aut turpe ». Vitae clarorum philosophorum I. IX 61.

<sup>2</sup> Plato, Protagoras 333.

<sup>3</sup> Jurisprudenz ... S. 153.

<sup>4</sup> Diog. Laërt. ib. I. II 93 u. 99.

<sup>5</sup> Diog. Laërt. ib. I. X 150 u. 151.

<sup>6</sup> Vgl. darüber *Wilhelm Schneider*, Götliche Weltordnung und religionslose Sittlichkeit. Paderborn 1900, S. 475, 477, 482.

<sup>7</sup> Kultur der Gegenwart (1908), I 6.

fortwährend, also gibt es und gab es nie ein Naturrecht. Es gehört zur Ironie des Schicksals in unserer Frage, daß *wir* aus dem Wechsel des Rechts auf ein bleibendes Naturrecht und die Gegner aus dem gleichen Wechsel zur Leugnung desselben Naturrechts kommen.

Den Hauptkampf gegen das Naturrecht führte bekanntlich *Karl Bergbohm* in einem Bande von über 500 Seiten. Alle Gegner berufen sich stets wieder auf ihn und rühmen ihm nach, daß er das Naturrecht bis in die geheimsten « Schlupfwinkel » verfolgt hätte. Er hat das unbestrittene Verdienst, den Kampf gegen das Naturrecht klar, bestimmt, allseitig und von seinem Standpunkt aus meisterhaft geführt zu haben. Es muß unsere Pflicht sein, seine zahlreichen Einwände treu und unabgeschwächt wiederzugeben.

Die *These*, die Bergbohm aufstellt, lautet fast wie eine « Kriegserklärung ». Der Dualismus von dem doppelten Rechte, Naturrecht und positivem Rechte, erklärt er, « ist einfach unerträglich ». Und dann sagt er wortwörtlich in Sperrdruck : « *Es muß m. a. W. das Unkraut Naturrecht, in welcher Form und Verhüllung es auch auftreten möge, offen oder verschämt, ausgerottet werden, schonungslos, mit Stumpf und Stiel* »<sup>1</sup>. Fürwahr, nach dieser Erklärung ist es klar, daß er den « Stamm » des naturrechtlichen Baumes zu entwurzeln sucht, mit dem dann Äste, Zweige und Blätter von selbst fallen<sup>2</sup>. Auch im Aufbau seiner kritischen Argumentation geht Bergbohm ganz systematisch vor in drei Hauptmomenten : vorerst eine Darstellung des Naturrechts<sup>3</sup> ; dann das erste Argument : das Naturrecht ist mit dem positiven Recht unverträglich ; dann das zweite Hauptargument : das Naturrecht widerspricht der Rechtsidee. Wir werden die drei Hauptmomente getrennt behandeln.

### **1. Bergbohm's Begriff vom Naturrecht (122-147)<sup>4</sup>.**

Schon einleitend ist Bergbohm hier sehr « ausschließlich ». Trendelenburg's klassische Begründung des aristotelischen Naturrechts ist weder Naturrecht noch Rechtsphilosophie<sup>5</sup>. Auch Ahrens' Auffassung

<sup>1</sup> Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, S. 118.

<sup>2</sup> Das. 363.

<sup>3</sup> Das. 122 und 147. Zwischen dem ersten und zweiten und dritten Punkt hat er sehr interessante historische Reflexionen hineingefügt, S. 148-354.

<sup>4</sup> Wir werden hier die Seitenzahlen in den Text hineinverweben und so viel als möglich wörtlich zitieren, damit der Leser nachkontrollieren kann.

<sup>5</sup> Das. 124<sup>4</sup>.

findet keine Gnade<sup>1</sup>. Zum Naturrecht gehört « jede Vorstellung von einem Recht, das von menschlicher Satzung unabhängig ist » (130-31). Naturrechtlich ist etwas « Normatives », dem « außer » und « trotz » dem positiven Recht Verpflichtung zukommt (131), sind Rechtssätze, die nicht notwendig dem positiven Rechte angehören (132), die « keinem Willen » entstammen, « der sich objektiviert hat, keinen Taten, die rechtbildend in die Erscheinung getreten sind » (132). « Das Naturrecht ist von selbst da, sobald man es zu denken sich nur vorsetzt. Ob es aus der Vernunft, aus der ethischen Anlage des Menschen, aus der göttlichen Offenbarung usw. schöpft, ist dagegen für das Wesen des Naturrechts völlig unwesentlich » (132) ! Eine richtige Untersuchung der Rechtsquellen müßte als das Eigenartige des Naturrechts ergeben : den « prinzipiellen Subjektivismus » (133)<sup>2</sup> ; « das Naturrecht ist also das wahre, echte und rechte Recht, das positive von alledem das Gegenteil » (133). Endlich soll das erstere « auch kurzweg das ‘höhere’ Recht über dem positiven, welches letztere bloßes Menschenwerk ist », sein (133-34). Faktisch hat eigentlich das sog. Naturrecht mit der « Natur des Menschen, er möge sich diese denken, wie er will », nichts zu tun, denn es ist kein spezifisch naturrechtliches Verfahren, wenn « jemand die zur Rechtsbildung treibenden Kräfte in der Natur des Menschen sucht » (135)<sup>3</sup>. Es ist eigentlich doch nur « subjektives Wählen », wenn man im Naturrecht « Vernunft », « Menschenwürde », « Gemeinwohl » als « unmittelbare Quellen gültiger Rechtsquellen » annimmt (140). Seinen Begriff von Naturrecht zusammenfassend, sagt Bergbohm mit Sperrdruck : « Dem Wesen nach naturrechtlich ist, um das Ergebnis ... zusammenzufassen, jede Vorstellung von einem Rechte, das nicht mit dem positiven Satz für Satz, Institut für Institut — meinewegen Idee für Idee identisch sein, trotzdem aber den Anspruch haben soll, etwas für das Rechtsleben in näherer oder entfernterer Weise Maßgebendes, und zwar gerade nach Art des Rechtes Maßgebendes zu bedeuten » (140). Die Methode des Naturrechts ins Auge fassend, sagt Bergbohm : « Es kommt auf die Sache an, und der Sache nach besteht naturrechtliche Methode überall, wo die behufs Beurteilung einer Rechtsfrage erforderliche Norm aus subjektiven Überzeugungen, statt aus objektiven Erkenntnismitteln des gewordenen Rechts, oder aber aus den Quellen eines fremden Rechtsgebietes, statt aus den einheimischen geschöpft wird » (141). Und Bergbohm fügt endlich noch hinzu von seinem

<sup>1</sup> Das. 130<sup>10</sup>.

<sup>2</sup> Von mir gesperrt.

<sup>3</sup> Von mir gesperrt.

Begriffe : das sei « der gleichartige *Kern* der Naturrechte *jeder Art und Form* » (141) <sup>1</sup>.

Den letzten Satz wird der Leser vor allem bestaunen. Erklärlich ist es uns nun, warum er Trendelenburg und Ahrens ablehnt. Unerklärlich wird es dem Leser sein, wie Bergbohm trotz der Kenntnis von Cicero — Aristoteles hat er wohlweislich fast ganz ignoriert — allen Naturrechten als *Kern* die obige Beschreibung widmen kann. In Tat und Wahrheit widerspricht die genannte Beschreibung dem innersten Wesen der aristotelischen Auffassung. Nach dieser Auffassung ist das Naturrecht begründet in der *real-existierenden Menschen-natur*, in der *sachlich* und daher *objektiv* urteilenden Vernunft, « *recta ratio* », und bildet an sich *keinen Gegensatz* zum positiven Rechte. Es wird daher auch gar nicht aus etwas *Fremdem* geschöpft, sondern aus dem *Innersten*, was der Mensch besitzt, nämlich seiner *Natur* als vernünftigem Lebewesen ! <sup>2</sup>

## 2. Unverträglichkeit des Naturrechts mit dem positiven Recht (367-407).

« Ein positives Recht ist da ». Das ist eine positive Tatsache. Gibt es auch noch ein Naturrecht, so muß zwischen beiden ein *erträgliches Verhältnis* sein. Das ist aber unmöglich, also muß das Naturrecht weichen (367-368). Für ein erträgliches Verhältnis sind nur drei Fälle denkbar : Das Naturrecht füllt die Lücken des positiven Rechts aus = Fall 1 ; das positive Recht ist nur eine Ergänzung des Naturrechts = Fall 2 ; das Naturrecht ist kritischer Maßstab und Grund des positiven Rechts = Fall 3 ; nun aber ist keiner der drei Fälle möglich, also ist zwischen beiden Rechten kein erträgliches Verhältnis möglich.

### a) Das Naturrecht nicht Lückenbüßer des positiven Rechts (371-393).

Das war, sagt Bergbohm, die These der gemäßigten Naturrechtler, die das positive Recht neben dem Naturrecht bestehen ließen (371) <sup>3</sup>. « Aber die Voraussetzung ist falsch ; das positive Recht hat über-

<sup>1</sup> Von mir gesperrt.

<sup>2</sup> Wir betonen gegen Bergbohm : Das aristotelische Naturrecht ist *nur aus der Natur* geschöpft, nicht aus der Offenbarung. Wohl aber gibt es Wahrheiten, die geoffenbart und *aus der Natur* erkannt werden. Die Quellen bleiben immer verschieden.

<sup>3</sup> Man beachte den Widerspruch Bergbohm's : Früher hat er den Gegensatz von Naturrecht und positivem Recht allen Naturrechtler zuerteilt. Hier gibt es nun doch wieder solche, die den gleichen Gegensatz nicht lehrten !

haupt keine Lücken » (373), denn das positive Recht antwortet auf jede Frage (372-73). Und wenn man doch von quantitativer Insuffizienz reden will (374-82), so hilft man sich aus, bald durch *ausdehnende Ergänzung* oder durch stellenweise *Ausfüllung* des Rechtssystems (375). Es gibt keinen « rechtsleeren Raum », und was fehlt, wird eben immer wieder durch gleichartiges, d. h. positives Recht ergänzt (384-89) ; auch in Streitfragen und Kollisionen bedarf man keines anderen Rechts (390-91). Von einer Hilfeleistung seitens irgend eines nicht positiven Rechts kann also nicht die Rede sein (392-93).

b) *Das positive Recht nicht Ergänzung des Naturrechts (393-396).*

Auch diese These ist absolut unmöglich. Denn wenn es ein Naturrecht gibt, dann ist es ein alles umfassendes Prinzipiensystem (393), ein « vollständiges Idealsystem » (394), das keine Lücken aufweist, also keinen Raum offen läßt für das positive Recht, weil es den ganzen Umkreis der « menschlichen Tätigkeiten » umfaßt (395). Also kann das positive Recht nicht Ergänzung des Naturrechts sein (396). Fall « zwei » ist also auch erledigt !

c) *Das Naturrecht nicht kritischer Maßstab des positiven Rechts (396-407).*

Eines der beiden Rechte muß weichen (397). Denn : erstens beansprucht jeder positive Rechtssatz für sich schon Recht (398) ; zweitens : der wahre Jurist besitzt Gedankenzucht, d. h. er läßt sich nicht beeinflussen von « *Herzenswünschen* » und « *persönlichen Überzeugungen* » (398) ; drittens : es gibt wohl eine Unterordnung von positiven Sätzen, aber keinen Maßstab außerhalb des positiven Rechts (398-99) ; ferner viertens : warum forscht man nicht nach einem *Rechtsgrund* beim Naturrecht (399-400) ? Was Recht ist, ist eben Recht (402) ; das Resultat dieses Vorgehens ist dann fünftens, daß man notwendig zu einem *Widerspruch* beider Rechte kommt (403) ; man huldigt bei all dem « *subjektiven Rechtsgedanken des Denkenden* » (404-406). Das Resultat von dem allem ist : das angenommene Naturrecht führt zur *Anarchie* (407). « Ein Verhältnis zwischen beiden (Rechten) ist soweit möglich wie überhaupt ein Verhältnis zwischen dem *objektiv Realen* und dem *subjektiv Fiktiven* » (407)<sup>1</sup>.

Versuchen wir nun, mit einigen Kritikbemerkungen Bergbohm's Ausführungen, die er nach seiner eigenen Anordnung in a, b, c gegeben

<sup>1</sup> Was gesperrt ist, wurde von mir gesperrt.

und die leider nicht frei sind von Verwechslungen, Zweideutigkeiten und auch leeren Behauptungen, zu widerlegen.

Bemerken wir vorerst neuerdings, daß das aristotelische Naturrecht *nicht eine subjektive Fiktion* ist, sondern sehr real begründet ist. Somit handelt es sich hier um ein richtiges Verhältnis zwischen zwei real begründeten Rechten, dem natürlichen und positiven. Auch ist das Naturrecht in seinen obersten Prinzipien für jedermann unmittelbar an sich evident, denn das Streben nach der Glückseligkeit, nach dem Guten — bonum — ist unleugbar, da der Leugner in der Leugnung es wieder zugibt. Man kann also gar nicht nach einem weiteren Grund des Naturrechts fragen, wie Bergbohm einwendet. Weiter halten wir weder das Naturrecht für den *Liickenbüßer* des positiven Rechts noch das positive Recht für eine *Ergänzung* des Naturrechts. Das erstere ist vielmehr *fundamental* für jedes positive Recht. Das letztere ist als *Anwendung*, als *Determination* des Naturrechts auf die komplizierten, ganz verschiedenen Einzelfälle und Rechtsprobleme selbstständig. Mit andern Worten : das Naturrecht enthält zwar potenziell als *allgemeinfundamentales* Recht die Einzelrechtsfälle, löst sie aber aktuell keineswegs, denn daraus, daß das Gute erstrebenswert ist, weiß ich noch gar nicht, was im Einzelfall gut und recht ist.

Nun unsere Lösung ! Wir verteidigen einen Rechtsdualismus auf Grund der *Unterordnung* und der *Harmonie* beider. Wie in der spekulativen Ordnung die obersten Beweisprinzipien — Widerspruchsprinzip — Prüfstein für alle untergeordneten Prinzipien und Beweise sind, so das Naturrecht für alle positiven Gesetze, die dasselbe nur näher bestimmen, determinieren für die Einzelrechtsfälle. Genauer und schärfer ausgedrückt, argumentieren wir also : Die ganze ethische Arbeit besteht darin, daß der Mensch mit den richtig erkannten Mitteln das erkannte höchste Ziel des bonum commune erkenne und erreiche. Das Naturrecht zeigt uns das zu erstrebende Ziel ; die positiven Gesetze zeigen uns für das Streben des Ziels die richtigen Mittel. Ist da nicht ein harmonisches Verhältnis zwischen den beiden Rechten, und zwar bei Wahrung des Eigenseins, der Selbständigkeit beider Rechte ? Ist es da nicht auch klar, daß das Naturrecht Grund und *Maßstab* des positiven Gesetzes ist, denn wenn ich bei der Wahl der Mittel zum Ziele, das Ziel nicht als Richtschnur und Maßstab habe, sind die Mittel nicht bona, nicht Mittel zum Ziele<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Diese ganze Lehre findet der Leser in zwei Artikeln des hl. Thomas : I-II 95, 2 u. I-II 94, 2.

### 3. Das Naturrecht widerspricht dem Rechtsbegriffe (409-479).

Wahres Naturrecht setzt zwei Dinge voraus : daß es gewisse *Eigenschaften* besitzt, die dem positiven Rechte nicht zukommen und daß es sich auf eigene *Rechtsquellen* berufen kann (408). Das ist rechtsphilosophisch notwendig. Beides fehlt dem Naturrecht, also ist es unhaltbar (409).

Als spezifisch eigentümliche *Eigenschaften* werden dem Naturrechte zuerteilt, daß es *ewig, allgemein, notwendig* und daher ein *Recht an sich* sei (410).

*Ewig - allgemein !* Es gibt kein Recht, das « keinerlei Stoff, der nicht durch Zeit, Raum und zahlreiche Abhängigkeiten bedingt wäre », regelt, weil es solchen Gegenstand gar nicht gibt (441). Das Recht ist nicht « über den Menschen und Dingen », sondern « für die Menschen » (113) und daher auch verschieden je nach Nation (414), Tatsachen und Handlungsweisen (415). Es gibt nichts räumlich-zeitlich *Bleibendes* — Beharrendes (416-17), auch nicht bezüglich der Gefühle und des Strebens der Menschen in den verschiedenen Zeiten (419-425). — Und dann *notwendiges* Recht ! Und Recht an sich ! Das ist mit dem « nachgiebigsten Rechtsbegriff unvereinbar » (426). Alles Sittliche ist frei (428) ! Naturgesetze sind notwendig, aber im Rechtsgebiete ist Notwendigkeit eine *Contradictio in adiecto* (429), denn keine Tatsache und Tatsachenverbände sind notwendig (432-33), auch nicht das sog. ideale Recht. Alles ist relativ und subjektiv (434-39).

« Und die *Rechtsquellen* des Naturrechts ! » Die Naturrechtler müssen eine Macht, Instanz nachweisen, wovon sie die Vorschriften des Naturrechts ableiten (441). Sie nennen ganz verschiedene : *Natur, Vernunft, Sittlichkeit, göttliche Vorschrift, Rechtsgefühl, Rechtsidee* (442), die doch auch dem positiven Gesetze zugrunde liegen, die doch so verschieden genommen werden, bald objektiv, bald subjektiv, die nur Rechtsmotive, aber nicht *Geltungsgründe* des Rechts sein können (444). Und die Menschennatur (!), die in Plato, Goethe und einem Eskimo so verschieden ist (448) ! Übrigens sind Vernunftsätze noch keine Rechtsgesetze ; das Wörtchen « Recht » ist da erschlichen ; sie sind ohne Beziehung zum Handeln. Kurz und gut gesagt : « in dem *Subjektivismus* sitzt der unverwüstliche Erreger der ganzen Naturrechtslehre » (452), indem man « *sich selbst zum rechtsproduzierenden Subjekte, zum Gesetzgeber* » aufwirft (453). Alles ist « Gefühl », « Bewußt-

sein », ohne einen allgemeinen, objektiv existierenden Trieb (455-57). Bergbohm lehnt vor allem jede überirdische Macht ab, die etwa die Rechtsidee in die Seele eingepflanzt hätte. Das wäre Metaphysik, betont er (458 ff.). Es bleibt also dabei : jedes Recht außer dem positiven ist « schlechthin ein Nonsense » (479).

Zwei Fragen sind also hier von uns zu prüfen : sind die dem Naturrecht eigentümlichen Eigenschaften : ewig, allgemein, notwendig, dem wahren Rechtsbegriffe widersprechend, und ferner, hat das Naturrecht keine soliden Rechtsquellen ?

Zur ersten Frage ! Vorerst die Bemerkung : wir reden hier noch nicht von dem letzten, tiefsten Grunde der drei Eigenschaften, von Gott, den Bergbohm zum voraus so energisch ausschaltet. Davon an anderer Stelle über die Unveränderlichkeit des Naturrechts. Wir fragen hier vorerst nur : was bedeutet hier das : « ewig », « allgemein », « notwendig » ? Antwort : es ist hier nur von *negativer Ewigkeit*<sup>1</sup>, Allgemeinheit, Notwendigkeit die Rede, die *allen Wesenheiten* als solchen zukommen, d. h. die Wesenheit an sich besagt nichts von Zeit und Raum = ewig, nichts vom Einzelnen = allgemein, nichts vom Zufälligen = notwendig. Also : das Wesen des Naturrechts ist ewig, will sagen : es besagt nichts von Zeit und Raum = ewig, nichts von Diesem und Jenem = allgemein, nichts vom Zufälligen notwendig. Aber wenn es so ist, dann steht es über Zeit und Raum und umfaßt potenziell alles Zeitlich-Räumliche und logisch alles Einzelne und wieder logisch alles Zufällige. Das ist allen Wesenheiten an sich eigen. Dabei ist es allen Ideen in der *praktischen Ordnung* eigen, daß sie eine *Beziehung zur Tätigkeit* besagen<sup>2</sup>. Somit haben wir aristotelisch die Formel : *die von der Vernunft geleitete Menschennatur oder Wesenheit strebt an sich in allem Zeitlich-Räumlichen, in allem Einzelnen und Zufälligen zu Ein- und Demselben, nämlich zum Guten schlechthin*<sup>3</sup>, in welchem Streben die übrigen höheren Prinzipien des Naturrechts enthalten sind<sup>4</sup>. Ist das nicht wahr ? Kann jemand zum Übel, zum Unglück streben ? Strebt nicht jedermann, zwar wollend, aber nicht frei, sondern notwendig zur Glückseligkeit, selbst der Selbstmörder ? Wie unwahr ist es daher, wenn Bergbohm behauptet, es gebe in der

<sup>1</sup> Vgl. dazu I 10, 3 u. I. C. G. 15.

<sup>2</sup> I-II 94, 2.

<sup>3</sup> I-II 94, 2 ; 93, 4.

<sup>4</sup> I-II 94, 4. Hierin liegt die sog. « *Rechtsidee* », und insofern der Mensch dieser Erkenntnis spontan sich bewußt wird, das sog. « *Rechtsbewußtsein* ». Doch wird mit diesen Ausdrücken viel Unfug getrieben.

Sittenordnung keine *notwendigen* Gesetze ! Schon das oberste Gesetz aller Gesetze : der Mensch strebt zum Guten, ist notwendig, und ihm folgen die mit Notwendigkeit abgeleiteten Prinzipien, die dann allerdings nicht *alle*, von *allen* und zu *jeder* Zeit infolge der Gebrechlichkeit des Menschen erkannt werden<sup>1</sup>. Alle naturrechtlichen Sitten gesetze sind innerlich notwendig, werden aber, insofern sie sich nur auf Mittel zum Ziele beziehen, *frei* erfüllt.

Es gibt also ein *ewig-allgemein-notwendiges* Naturrecht ! Wie konnte Bergbohm das leugnen ? Das kam daher : er leugnete das *Universale in re*, jedes *sachlich-begründete Allgemeine*. Daher seine Furcht vor *Metaphysik* ! Daher seine These : es gibt nichts *Bleibendes, Identisches* in den verschiedenen, konkret singulären körperlichen Einzeldingen ; es gibt mit einem Worte nur *Werden*. Nehmen wir an, es sei so, was folgt dann ? Logisch, daß auch das « Werden » ewig wechselt, nie *dasselbe* ist, d. h. Werden = Nichtwerden. Und dann ? Daß es auch kein konstantes Werden gibt. Und dann was ? Dann fällt auch das ganze Gedankengebäude Bergbohms. Dann ist der *Subjektivismus*, den Bergbohm den Naturrecht lern in die Schuhe schiebt, unausweichliche Folge ! Fürwahr, wer in einem solchen Glas hause sitzt, sollte sich hüten, mit Steinen um sich zu werfen !

Damit ist die zweite Frage von den *Rechtsquellen* im Grunde auch schon gelöst. Bergbohm frägt nach der *Macht* und Instanz, von der das Naturrecht seine verpflichtenden Vorschriften ableitet. Gibt es im Einzelnen, in Familie und Staat, eine *größere, tiefer* greifende Macht als wie die *Hinordnung zu Glück und Wohl* ? Ist sie nicht die Wurzel und Quelle aller Rechte und Pflichten, die Rechtsquelle aller Rechtsquellen !

Der Leser verzeuge mir die langen Ausführungen über Bergbohm. Aber da sein Werk schwer erhältlich und in ihm alle Fäden einer ernsten und vielseitigen Opposition gegen das Naturrecht zusammen laufen, hielt ich das Geschriebene für notwendig !

<sup>1</sup> I-II 94, 6. Die Frage : *wann* die Vernunft bezüglich untergeordneter Naturprinzipien irren kann, wird später eingehender behandelt.